



Fälschung von Daten (§ 269)

Entscheidend für die Anwendbarkeit der Norm ist, ob der Täter eine unechte oder falsche Urkunde im Sinne von § 267 geschaffen hätte, wenn (anstatt der Daten) eine sichtbare Urkunde vorliegen würde. Die Daten, um die es geht, müssen daher alle Merkmale einer Urkunde – bis auf ihre visuelle Wahrnehmbarkeit – aufweisen. Bei derartigen „Datenurkunden“ wird also ein hypothetischer Vergleich mit der Urkunde i.S.v. § 267 durchgeführt, bei der

- Aussteller ist, wer Urheber der codierten Informationen ist,
- der verkörperten Gedankenerklärung entspricht hier die Speicherung der Daten,
- die Beweiseignung im Rechtsverkehr ist (auch) hier die Eignung und Bestimmung der Daten, für rechtlich erhebliche Tatsachen Beweis zu erbringen.

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

(Tatobjekt):

a) Daten = jede codierte Informationen über eine außerhalb dieses Codesystems befindliche Wirklichkeit.

- auf die Form der Speicherung kommt es nicht an (elektromagnetisch, elektronisch).
- auch per E-Mail versendete Daten gehören dazu.

b) beweiserheblich = wenn diese Daten dazu bestimmt sind, im Rechtsverkehr als Beweis für rechtlich erhebliche Tatsachen zu sein.

- Umstr. ist, ob schon die Verwendung fiktiver Personaldaten (Name, Anschrift) bei Eröffnung eines Online-Verkäuferkontos ausreichen (dafür: KG NStZ 10, 576: <https://openjur.de/u/280661.html>; dagegen: OLG Hamm StV 09, 475: <https://openjur.de/u/136982.html>; Fischer StGB, Rn. 5). Zumindest ist § 269 aber erfüllt, wenn bestehende Ebay-Konten gehackt werden und dort ein neues Bankkonto des Täters eingetragen wird (BGH 21.4.2015: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/14/4-422-14.php?referer=db>).
- Dazu soll auch das unbefugt Entsperren eines SIM-Locks zählen (so AG Göttingen NStZ-RR 2012, 12).
- Nicht dazu zählt: Anmeldung unter falschem Namen bei kostenfreiem Mail-Account, da kein rechtserhebliches Verhalten vorliegt.
- Bei Phishing-Mails kommt es darauf an, ob über die Identität des Ausstellers oder nur einen Namen getäuscht wird. Bei Mails im Namen tatsächlich existierender Banken, Firmen usw. liegt § 269 vor. Existiert die als Mail-Absender angegebene Firma in Wahrheit nicht, so wird nur über den Namen getäuscht, § 269 liegt nicht vor.

(Tathandlungen):

c) speichern = jedes Erfassen der Daten auf einem Datenträger zum Zweck weiterer Verwendung.

Dieses Speichern muss dem „Herstellen“ einer unechten Urkunde bei § 267 gleichkommen, wenn eine Urkunde vorläge.

d) verändern = jede inhaltliche Umgestaltung der Daten.

Dieses Verändern muss dem „Verfälschen“ einer unechten Urkunde bei § 267 gleichkommen, wenn eine Urkunde vorläge. Beispiele: Manipulatives Wiederaufladen abtelefonierter Telefonkarten oder anderer elektronischer Wertkarten.

e) gebrauchen = jedes Ermöglichen der Kenntnisnahme durch eine zu täuschende Person (wie bei § 267).

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) zur Täuschung im Rechtsverkehr (=> vgl.: § 270: das Merkmal liegt schon dann vor, wenn es dem Täter darum geht, eine Datenverarbeitung verfälschend zu beeinflussen).

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf.: Beachte Abs. 3: Durch den Verweis auf § 267 Abs. 3, 4 gelten auch hier die besonders schweren Fälle.

Zweck: § 269 soll bei Fälschungen von rechtserheblichen Daten eingreifen. Mangels verkörperter Gedankenerklärung liegt hier nämlich keine Urkunde gem. § 267 vor.

Lesetipp: Rösler: http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=iur_1987_0000_0011_0016_0022&type=pdf